

**VERORDNUNG (EG) Nr. 287/2008 DER KOMMISSION**

**vom 28. März 2008**

**zur Verlängerung der in Artikel 2c Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vorgesehenen  
Gültigkeitsdauer**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

zeugmuster gegeben sind. Sie hat der Kommission ihre Feststellung am selben Tag mitgeteilt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Luftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2c der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission <sup>(2)</sup> fallen und die darin festgelegten besonderen Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit erfüllen, sind von den Mitgliedstaaten eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse auszustellen, um die Fortsetzung derjenigen Betriebsarten, zu denen das Luftfahrzeug vor dem 28. März 2007 berechtigt war, bis 28. März 2008 zu erlauben.

(2) Nach Artikel 2c Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 kann die Kommission die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Gültigkeitsdauer um höchstens 18 Monate für Luftfahrzeuge eines bestimmten Musters verlängern, sofern die Europäische Agentur für Flugsicherheit („Agentur“) ein Zulassungsverfahren für dieses Luftfahrzeugmuster vor dem 28. März 2008 aufgenommen hat und die Agentur festgestellt hat, dass dieses Verfahren innerhalb der verlängerten Gültigkeitsdauer abgeschlossen werden kann.

(3) Die Agentur hat am 15. Februar 2008 gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 festgestellt, dass die Bedingungen für die Verlängerung der in Artikel 2c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vorgesehenen Gültigkeitsdauer für bestimmte Luftfahr-

(4) In ihrer Feststellung gibt die Agentur insbesondere an, dass sie Anträge auf Musterzulassung und/oder Validierung der von den Zulassungsbehörden der ehemaligen Sowjetunion erteilten Musterzulassungen für zwei Luftfahrzeuge erhalten und bewilligt hat, nämlich das Flugzeug des Musters Antonov AN-26, wonach sie ebenfalls die Zulassung des Flugzeugs des Musters Antonov AN-26B in Betracht ziehen kann, und den Hubschrauber des Musters Kamov-32A11BC, wonach sie ebenfalls die Zulassung des Hubschraubers des Musters Kamov-32A12 in Betracht ziehen kann.

(5) Daneben gelangt die Agentur in ihrer Feststellung zu dem Schluss, dass sie das Zulassungsverfahren für diese Luftfahrzeuge bis 28. September 2009 abschließen kann.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 2c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vorgesehene Gültigkeitsdauer wird in Bezug auf Flugzeuge der Muster Antonov AN-26 und AN-26B sowie Hubschrauber der Muster Kamov-32A12 und Kamov-32A11BC bis zum 28. September 2009 verlängert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2007 der Kommission (AbL. L 88 vom 29.3.2007, S. 39).

<sup>(2)</sup> ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 375/2007 (AbL. L 94 vom 4.4.2007, S. 3).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2008

*Für die Kommission*  
Jacques BARROT  
*Vizepräsident*

---